

SATZUNG

der Narrenzunft "Waller Wespe" e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Waller Wespe e.V." und wurde im Jahre 1957 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 65719 Hofheim, Ortsteil Wallau.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschl. des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Die Brauchtumspflege ist als Geisteskultur und Gemeinschaftspflege zu betreiben und zu verbreiten, die Mitglieder hierin einzubinden und vornehmlich die Jugend im Sinne dieser hochwertigen Muse zu unterweisen.

Insbesondere beteiligt sich der Verein als ganzes oder mit Gruppen des Vereins an karnevalistischen Umzügen, führt karnevalistische Sitzungen durch oder beteiligt sich hieran. Andere musische Aktivitäten können angegliedert werden.

§ 3 Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 6 Vereinsabzeichen

Der Verein führt das in der Anlage "A" abgebildete Vereinsabzeichen.

§ 7 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 8 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird rechtswirksam durch Zusendung oder Übergabe einer Bestätigung. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 9 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Jahres möglich. Er muß dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 11 Ausschuß

Bei vereinsschädigendem Verhalten, im besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 24 Monate nach Fälligkeit hinaus, kann Ausschuß aus dem Verein erfolgen. Der Ausschuß wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschuß ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Ausschuß entscheidet dann der Ehrenausschuß. Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses haben der Betroffene und der Vorstand Einspruchsrecht binnen zwei Wochen beim Ehrenausschuß. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Hauptversammlung. Alle Zustellungen bzw. Einlegungen von Rechtsmitteln haben durch eingeschriebenen Brief mit Rückantwort zu erfolgen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
 - b) Erwerb von max. zwei Eintrittskarten pro Veranstaltung bis sechs Wochen vor Veranstaltungstermin
- Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern.
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- d) Mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 14 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende (r)
2. Vorsitzende (r)
 1. Schatzmeister (in)
 2. Schatzmeister (in) = Leiter/in Wirtschaftsausschuß
1. Schriftführer (in)
2. Schriftführer (in)
- Jugendleiter (in)
- Stellv. Jugendleiter/in
- Leiter/in Bauausschuß
- Presse-Sprecher/in
- Sitzungspräsident/in
- Stellv. Sitzungspräsident
- Organisationsleiter/in
- 3 Beisitzer: - Mitgliederbetreuer/in
 - Archivar/in
 - Sprecher/in Tanzgruppe

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter des Vorstandes ausüben. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Verein wird durch den / die 1. Vorsitzende (n) und den / die 2. Vorsitzende (n) gesetzlich vertreten.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinen und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes, einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, oder ein gegen es schwebendes Ausschlußverfahren betrifft. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

Der Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.

Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Der Vorstand wird durch den / die Vorsitzende (n) einberufen. Die Einladung muß sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Der / die 1. Vorsitzende ist berechtigt,

den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muß stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den / die 1. Vorsitzende (n) oder dessen / deren Stellvertreter (in) geleitet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzende (n).

Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muß in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch eine (n) Vorsitzende (n) und den / die Schriftführer (in) zu unterschreiben.

§ 15 Sonderausschüsse und Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 16 Hauptversammlung

Der Verein soll jährlich innerhalb des 1. Halbjahres eine ordentliche Hauptversammlung abhalten. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge.
- d) Änderung der Satzung.
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen.
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, die alle zwei Jahre zu erfolgen hat, bzw sofern eine solche von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Bekleidet ein Vorstandsmitglied zwei Ämter, ist eines davon zur Wahl zu stellen.
- h) Wahl zweier Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder bekanntgegeben werden.

Eine Hauptversammlung muß innerhalb von sieben Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlußfähig.

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird durch den / die 1. Vorsitzende (n) bei Verhinderung durch den / die 2. Vorsitzende (n) geleitet.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Personalwahlen muß durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Sind zwei Personen stimmgleich, erfolgt eine Stichwahl. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muß. Dringlichkeitsanträge können während der Hauptversammlung gestellt werden.

§ 17 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder gemäß Ehrenordnung in geeigneter Form zu ehren.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Geld und Sachwerten der Mitglieder.

§ 19 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

Satzungsänderungen sind nicht durch Dringlichkeitsanträge zulässig.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung hat gleichzeitig einen vereinsfremden Liquidator zu bestellen. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich des Karnevals zu verwenden hat. Die Stadt Hofheim kann veranlaßt werden, das überlassene Vereinsvermögen ausschließlich an einen bestimmten, anerkannt gemeinnützigen Verein als Spende des aufgelösten Vereins weiterzuleiten.

§ 21 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 22 Schlußbestimmung

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung, der Kassen- und Beitragsordnung und Ehrenordnung geregelt. Diese können durch Vorstandsbeschlüsse ergänzt bzw. verändert werden. Die Ergänzungen bzw. Änderungen müssen durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6.5.94 beschlossen.



KASSEN- UND BEITRAGSORDNUNG der " Narrenzunft Waller Wespe " e.V.

TEIL A: ALLGEMEINE KASSENFÜHRUNG

1. Verwaltung der Mittel

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Kassierer in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Durch Vorstandsbeschluß wird der Vorstand zur Leistung von Ausgaben bis zur jeweils vorgesehenen

Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Etatüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind nur möglich, wenn ein unabweisbarer und unvorhersehbarer Bedarf vorliegt, Deckungsmittel vorhanden sind und der Vorstand zustimmt.

2. Unterkasse

z.B. in den Abteilungen sind nicht zulässig.

Der (die) mit dem Vorstand gewählte Kassierer (in) zahlt im Einzelfall nur Beträge bis DM 200,-- bar aus. Die Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben mit dem Kassierer hat jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.

3. Kontoführung

Der Verein unterhält Bankkonten für den laufenden Zahlungsverkehr.

Zeichnungsberechtigt für alle Konten sind, je Geschäftsvorgang im Einzelfall, der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Kassierer oder ein vom Vorstand Beauftragter bis zu DM 200,-- jeweils allein. Wird diese Summe überschritten, sind zwei Unterschriften erforderlich. über langfristige Anlage von Geldern (über 3 Jahre) entscheidet der Vorstand.

4. Zahlungen

sollen bargeldlos erfolgen. Nur bei Veranstaltungen u.ä. sind Ausnahmen möglich.

5. Beweissicherung

Für jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Eigenbelege sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

Alle Buchungen sind entsprechend dem Kontenrahmen des Vereines vorzunehmen.

Sämtliche Belege, die die Grundlage für Einnahmen bzw. Ausgaben bilden, sind zehn Jahre aufzubewahren.

6. Inventarverzeichnis

wird vom Kassierer durchgeführt. In ihm ist die Bezeichnung des Gegenstandes, das Datum der Anschaffung, die Belegnummer, der Anschaffungspreis und der Name des jeweiligen Besitzers anzugeben. Zu inventarisieren sind nur Gebrauchsgegenstände ab einem Anschaffungspreis von DM 100,--.

7. Kassenprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer, die hierüber einen Prüfbericht für die Hauptversammlung erstellen.

Kassenprüfer haben das Recht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassierer zur Vorlage der Bücher aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem/der 1. Vorsitzenden und von diesem dem gesamten Vorstand, ggf. einer außerordentlichen Hauptversammlung zu unterbreiten.

TEIL B: EINNAHMEN

1. Beiträge

Mitgliedsbeitrag

Gemäß § 9 der Satzung hat jedes Mitglied einen Beitrag zu leisten. Er ist jährlich im voraus zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Jahreshauptversammlung.

Der Jahres-Beitrag ist je nach Gruppe unterschiedlich. Es werden erhoben:

bis 18 Jahre ~~DM~~ 12,00 €

über 18 Jahre ~~DM~~ 30,00 €

~~Familienbeitrag~~ höchstens DM ✓

Mitgliedern kann unter besonderen Voraussetzungen (z.B. finanzielle Notlage, besonderes Interesse des Vereines u.a.) ein ermäßigter Beitrag oder Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

2. Eintrittsgelder

Sie können für gesellschaftliche Veranstaltungen erhoben werden. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

3. Spenden

Steuerbegünstigte Spenden können zugunsten des Vereins über die Stadt Hofheim unter Nennung des begünstigten Vereines geleistet werden. Für direkt an den Verein geleistete Spenden wird eine vorläufige Spendenquittung erteilt.

TEIL C: AUSGABEN

1. Allgemeines

1.1 Die Ausgaben des Vereins müssen nach den Grundsätzen der Planmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckentsprechung und Notwendigkeit erfolgen.

1.2 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften ist nur der Vorstand (nach § 26 BGB) ermächtigt. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Maßnahmen delegieren.

1.3 Alle Ausgaben müssen vorher genehmigt sein.

Alle genehmigten Ausgaben dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Tipps Die Abrechnung ab DM 200,-- aufwärts wird vor der Auszahlung vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet.

2. Vergütungen

2.1 Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 4 der Satzung).

2.2 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der für die Mitarbeit entstehende Aufwand kann erstattet werden, und zwar bei Einzelnachweis in voller Höhe (Grundsatz der Sparsamkeit) oder ohne besonderen Nachweis der vermutliche Aufwand durch Pauschalabgeltung.

2.3 Hilfskräfte

Sofern ein unabweisbarer Bedarf für zeitweiligen oder dauernden Einsatz von Hilfskräften besteht, können solche beschäftigt werden. Sie sind dann angemessen zu entlohnen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß auf diese Weise Leistungen für den Verein nicht teurer werden, als durch die Inanspruchnahme günstigerer Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen.

Die Bestimmung über Arbeitsverträge und Lohnsteuern sind zu beachten.

2.4 Honorare

für Nichtmitglieder werden vom Vorstand festgelegt bzw. genehmigt.

3. Sachbezogene Ausgaben

3.1 Räume und Mieten

Soweit Raummieten für Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen, Büroraum - oder Lagerzwecke unumgänglich sind, werden sie erstattet.

3.2 Einrichtungen

Unabweisbar notwendige Einrichtungen können im Rahmen des Etats beschafft werden. Sie sind zu inventarisieren.

3.3 Geschäftsbedarf

Der notwendige Geschäftsbedarf wird gegen Beleg erstattet. Briefpapier, Stempel usw. werden zentral beschafft.

Portokosten und Telefongebühren (amtliche Gebühreneinheit) müssen listenmäßig erfaßt werden und können dann nach Aufwand erstattet werden.

4. Spesen

4.1 Die Auszahlung von Spesen setzt eine genehmigte spesenbegünstigte Tätigkeit für den Verein voraus. Als spesenbegünstigte Tätigkeit wird jede im Etat vorgesehene, sowie alle vom Vorstand für notwendig erachteten Dienstreisen angesehen. Zur Auszahlung werden nur ordnungsgemäß ausgefüllte Reisekostenabrechnungen des Verein anerkannt.

5. Inkrafttreten

Diese Kassenordnung wurde in der Vorstandssitzung am beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Kassenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

der Narrenzunft "Waller Wespe" e.V.

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung.

I. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand besorgt die allgemeinen und übergeordneten Geschäfte des Vereines. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Geldmittel im Sinne des § 2 der Satzung.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Zuwahl, die der Bestätigung der nächsten Hauptversammlung bedarf.
3. Der/die 1. Vorsitzende bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er/sie leitet die Versammlung des Vereins und vertritt ihn nach außen.
4. Der/die 2. Vorsitzende vertritt ihn/sie im Falle der Verhinderung und leitet die Verwaltung des Vereins.
5. Der/die Kassierer(in) verwaltet das Vereinsvermögen, führt die laufenden Kassengeschäfte des Vereins. Er/sie ist verpflichtet, über die Geschäfte Buch zu führen. Ihm/ihr obliegt die Beitreibung der rückständigen Beiträge.
6. Der/die Schriftführer(in) erledigt den anfallenden Schriftverkehr und ist verantwortlich für die Verhandlungsniederschriften im Sinne des § 14 und 16 der Satzung. Er/sie wird unterstützt und vertreten durch den/die 2. Schriftführer(in).
7. Der/die Pressesprecher(in) hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit der Presse zu pflegen und durch eigene Initiative zur Werbung neuer Mitglieder beizutragen.
8. Dem/der Jugendleiter(in) obliegt die kulturelle Betreuung der Jugend. Er/sie wird unterstützt von seinem/ihrem Stellvertreter.

9. Dem/der Leiter/in Bauausschuß obliegt die Planung und Überwachung der baulichen Maßnahmen - auch unter Berücksichtigung der amtlichen Vorschriften - bei den Veranstaltungen sowie der Einkauf entsprechender Materialien dafür. Die Kosten müssen vorher durch Vorstandsbeschluß genehmigt werden.
Die Vertretung wird durch den/die Organisationsleiter/in wahrgenommen.
10. Der/die Organisationsleiter/in ist verantwortlich für die Planung und Ablauf von Veranstaltungen. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung der amtlichen Vorschriften für Veranstaltungen. Die Vertretung übernimmt der/die Leiter/in Bauausschuß.
11. Der/die Sitzungspräsident/in ist für die Planung und Ablauf karnevalistischer Veranstaltungen verantwortlich.
Ebenso fällt in das Aufgabengebiet Mitwirkung bei Veranstaltungen. Ausgaben in Ausübung dieses Amtes bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses. Der/Die Sitzungspräsident wird in seinen/ihren Aufgaben unterstützt durch den/die Stellvertreter/in.
12. Die Beisitzer sind zur Zeit auf drei Personen begrenzt:
 - a) Mitgliederbetreuer/in
 - b) Archivar/in
 - c) Sprecher/in Tanzgruppe

I a. Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können nur durch Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit, in geheimer Abstimmung, ihres Amtes enthoben werden. Die Ersatzwahl hat in derselben Versammlung stattzufinden.

II. Kassenprüfer

1. Zu Kassenprüfer(innen) können nur solche Mitglieder gewählt werden, die keine Vorstandsmitglieder sind. Sie haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den/die Kassierer(in) zur Vorlage der Bücher aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem/der 1. Vorsitzende(n) und von diesem dem gesamten Vorstand, gegebenenfalls einer Hauptversammlung zu unterbreiten.

III. Versammlungen

1.
 - a) Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Vertreter(in) einberufen. Sie sollen mindestens vierteljährlich einberufen werden.
 - b) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand anberaumt.
2. Zu allen Versammlungen und Sitzungen ist grundsätzlich schriftlich einzuladen. Diese Einladung sollte die Tagesordnung enthalten.
3. Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.
4. Mit Ausnahme der Vorstandssitzungen sind bei allen Versammlungen die entsprechend stimmberechtigten Vereinsmitglieder zugelassen. Über die Teilnahme anderer Personen an der Vorstandssitzung steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu.
5. Alle Zusammenkünfte werden durch den/die Versammlungsleiter(in) eröffnet, geleitet und geschlossen. Nach der Eröffnung stellt der/die Versammlungsleiter(in) in einer Liste die Anwesenden nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Teilnehmern fest.
6. Die Stimmberechtigung regeln die §§ 12, 14 und 16 der Satzung.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist jederzeit beschlußfähig.
8. Anträge haben bei Beginn einer Versammlung schriftlich vorzuliegen. Sie können durch Versammlungsbeschluß auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Jahreshauptversammlungen. Anträge zu Vorstandssitzungen müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - a) Dringlichkeitsanträge können bis Schluß der Versammlung eingebracht werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist zulässig, wenn Tatsachen, die zur Stellung des Antrags führen, erst nach Ablauf der Antragsfrist bekannt werden und die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
9.
 - a) Bei allen Versammlungen ist eine Rednerliste zu führen. In dieser Liste sind diejenigen Teilnehmer einzutragen, die sich zu Wort melden, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
 - b) Der/die Versammlungsleiter(in) ist verpflichtet, den Teilnehmern in der eingetragenen Reihenfolge das Wort zu erteilen.
 - c) Der/die Versammlungsleiter(in) kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen.
 - d) Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit gestellt werden. Wird Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Alsdann kann ein Redner für, ein anderer gegen, den Antrag auf Schluß der Debatte sprechen. Wird durch die anschließende Abstimmung der Antrag angenommen, dann wird die Debatte mit Ende der Rednerliste abgeschlossen.
 - e) Ein Redner kann jederzeit zugunsten eines nach ihm in der Liste eingetragenen Redners auf das Wort verzichten.
10.
 - a) Redner, die nicht zur Sache sprechen, hat der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen.
 - b) Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, hat der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Fruchtet dieses nicht, so ist er zu verwarnen. Hat auch dies keinen Erfolg, wird ihm für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort entzogen.
 - c) Bei groben Verstößen und Störungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter den Schuldigen von der weiteren Teilnahme ausschließen.

11.

- a) Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem gestellten Antrag oder Gegenanträge zu diesem können jederzeit gestellt werden.
- b) Zu erledigten Tagesordnungspunkten darf der Versammlungsleiter grundsätzlich nicht mehr das Wort erteilen, es sei denn, daß zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangt.

12. Die Abstimmung über Anträge erfolgt stets in der Reihenfolge, in der die Anträge auf der Tagesordnung festgesetzt sind.

13.

- a) Abstimmungen erfolgen - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - durch Handaufheben oder schriftlich nach Ermessen des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- b) Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
- c) Vor jeder Wahl soll ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Teilnehmern, bestellt werden, der die Aufgabe hat, die Stimmzettel bzw. abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, daß nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Bestellung des Wahlausschusses obliegt dem/der Versammlungsleiter(in), sofern nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einwand erhebt. Die Gültigkeit der Wahl ist dem Schriftführer auf dem Protokoll durch den Wahlausschuß zu bestätigen.

14. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu bestellen.

15. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und evtl. dem Wahlausschuß zu unterschreiben.

16. Das Protokoll soll den Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen zugehen. Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen in der Hauptversammlung am 6.5.94.

17. Änderungen können jederzeit vom Vorstand getroffen, müssen jedoch von einer Hauptversammlung bestätigt werden.

EHRENORDNUNG

der Narrenzunft "Waller Wespe" eV

Die Ehrenordnung ergänzt die Satzung. Sie regelt die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Verleihung von Ehrennadeln an Mitglieder sowie die Aufgabe des Ehrenausschusses.

A. Ehrungen

I. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern, die Sitz und Stimme in den Versammlungen haben, können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht aberkannt werden, es sei denn, daß gegen das Ehrenmitglied der §8 der Satzung - Ausschluß - angewendet werden muß.

II. Ehrennadeln werden vom Vorstand verliehen. Sie bestehen aus dem Vereinsabzeichen,

1. Die bronzene Ehrennadel kann verliehen werden an:
 - a) Mitglieder und Ehrenmitglieder für 10 - jährige aktive oder 20 - jährige inaktive Vereinsangehörigkeit
2. Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden an:
 - a) Mitglieder und Ehrenmitglieder für 15 - jährige aktive oder 25 - jährige inaktive Vereinsangehörigkeit.
 - b) Mitglieder für verdienstvolle Tätigkeit und mindestens 10 - jährige Mitgliedschaft.
3. Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden an:
 - a) Mitglieder und Ehrenmitglieder für 20 - jährige aktive oder 30 - jährige inaktive Mitgliedschaft.
 - b) bei besonders verdienstvoller Vereinstätigkeit und mindestens 15 - jähriger Mitgliedschaft, jedoch muß die Verleihung der Silbernadel bereits erfolgt sein.

4. Eine goldene Ehrennadel mit Silberkranz kann verliehen werden an:

- a) Mitglieder mit mindestens 25 - jähriger aktiver oder 35 - jähriger inaktiver Tätigkeit im Verein.

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel muß bereits erfolgt sein.

5. Eine goldene Ehrennadel mit Goldkranz kann verliehen werden an:

- a) Mitglieder mit mindestens 30 - jähriger aktiver oder 40 - jähriger inaktiver Vereinszugehörigkeit.

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Silberkranz muß bereits erfolgt sein.

6. Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel mit Goldkranz und Stein kann an folgende Mitglieder erfolgen:

- a) Mitglieder mit mindestens 35 - jähriger aktiver oder 45 - jähriger inaktiver Vereinszugehörigkeit.

Die goldene Ehrennadel mit Goldkranz sollte bereits verliehen sein.

B Ausführungsbestimmungen

1. Ehrennadeln werden vom Vorstand verliehen. Die Verleihung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung beschlossen.

2. Anträge auf Verleihung können gestellt werden:

- a) durch den geschäftsführenden Vorstand,
- b) durch die Jahreshauptversammlung.

Die Anträge sind zu begründen.

3. Bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder einer Ehrennadel ab Gold mit Silberkranz wird eine Urkunde überreicht.

EHRENAUSSCHUß

Der Ehrenausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Angehörigen des Ausschusses müssen mindesten das 25. Lebensjahr vollendet haben, 5 Jahre dem Verein angehören und durch ihre Persönlichkeit das besondere Vertrauen aller Mitglieder genießen. Sie dürfen kein Vorstandsmitglied sein.

Der Ehrenausschuß hat die Aufgabe bei Differenzen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand sowie zwischen den Vorstandsmitgliedern untereinander schlichtend einzugreifen und als Berufungsinstanz bei Entscheidungen des Vorstandes zu wirken. Jeder Vereinsangehörige hat unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand das Recht, die Entscheidung des Ehrenausschusses zu fördern, wenn er glaubt, daß ein gegen ihn getroffener Beschluß des Vorstandes zu Unrecht besteht.

Die Anrufung des Ehrenausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Vorstandes verliert erst durch einen ändernden Beschluß des Ehrenausschusses seine Rechtskraft.

Der Ehrenausschuß muß binnen 3 Monaten zusammentreten. Seine Entscheidung ist unter Ausschluß des Rechtsweges entgültig.

Diese Ehrenordnung wurde am vom Vorstand beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung.

Diese Ehrenordnung tritt am **schrift** in Kraft.